



# **Rahmenkonzept Drogenhilfeangebote mit Drogenkonsumraum in Köln**

Gesundheitsamt der Stadt Köln

Stand: 17.03.2022

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Ausgangslage	3
2. Rahmenbedingungen	3
3. Ziele und Zielgruppen	3
3.1. Ziele	3
3.2. Zielgruppen	4
4. Angebotsstruktur	4
4.1. Drogenkonsumraum	5
4.1.1. Konsumplatz	5
4.1.2. Safer-use	5
4.1.3. Notfallversorgung/Erste Hilfe bei Drogennotfällen	5
4.2. Beratung	6
4.2.1. Kontakt und Information	6
4.2.2. Beratung und Vermittlung	6
4.2.3. Krisenintervention	6
4.3. Medizinische Beratung und Hilfe/Versorgung	6
5. Kooperation	7
5.1. Externe Kooperation im Hilfesystem	7
5.2. Kooperation mit dem Ordnungssystem	7
6. Anforderungen an das Betreiberkonzept	7
6.1. Standort	7
6.2. Öffnungszeiten	7
6.3. Hausordnung und Zugangsvoraussetzungen	8
6.4. Ausstattung	8
6.5. Personal	9
7. Dokumentation und Qualitätssicherung	9
7.1. Dokumentation	9
7.2. Qualitätssicherung	9
Anlagen	11
Anlage 1: BtMG § 10a	11
Anlage 2: Verordnung NRW	13
Anlage 3: Kooperationsvereinbarung	18
Anlage 4: Ordnungspartnerschaft	20

## 1. Ausgangslage

Die Zahl der bundesweiten Opioidkonsument\*innen wird mit Hilfe unterschiedlicher Kontextindikatoren und verschiedener Ansätzen auf 1,9 bis 3,11 Personen pro 1.000 Einwohner\*innen im Alter von 15 bis 64 Jahren geschätzt. In Köln würde diese Gruppe 1.420 bis 2.325 Personen im Jahr 2020 umfassen. Der intravenöse Drogenkonsum ist ein häufiger Übertragungsweg von Infektionskrankheiten, insbesondere von Hepatitis C, aber auch von Hepatitis B und HIV. Nach einem plötzlichen Anstieg von 49 Drogentoten im Jahr 2017 auf 73 Menschen im Jahr 2018 sank die Zahl der Drogentoten in Köln in den Jahren 2019 und 2020 auf 50 Menschen, ist aber in einem bundesweiten Vergleich der Großstädte auf einem der vorderen Plätze. Im Jahr 2021 gab es einen neuen Höchststand in Köln von 74 Drogentoten.

Verschiedene öffentliche Plätze im Kölner Stadtbild dienen der illegalen Drogenszene als Treffpunkte, sowohl für den sozialen Austausch als auch für den Umschlag und Konsum von illegalen Drogen. Den Ergebnisse einer qualitativen Befragung der Drogenszene in Köln (2015) zufolge konsumieren 34,2% der Befragten im öffentlichen Raum.

## 2. Rahmenbedingungen

Die rechtlichen Grundlagen für den Betrieb eines Drogenkonsumraumes sind das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) § 10a in der Fassung vom 28.03.2000 (Anlage 1) und die Verordnung über den Betrieb von Drogenkonsumräumen des Landes NRW vom 26.09.2000 (Anlage 2) mit den Aktualisierungen vom 01.12.2015. Die Erlaubnis für den Betrieb eines Drogenhilfeangebotes mit Drogenkonsumraum wird vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen erteilt.

Bei Drogenkonsumräumen kann es sich in der Stadt Köln sowohl um ein in eine Kontaktstelle integriertes Angebot handeln oder um ein singuläres, auch mobiles Angebot in Form von Fahrzeugen. Das vorliegende vom Gesundheitsamt der Stadt Köln entwickelte Rahmenkonzept gilt für alle Varianten an Drogenkonsumräumen in der Stadt.

Das Rahmenkonzept enthält Vorgaben für ein Betreiberkonzept (siehe Punkt 6). Das Betreiberkonzept wird von dem Betreiber entwickelt und enthält detaillierte Angaben u.a. zum Leitbild des Betreibers, Beratungskonzept (Safer-use-Beratung, Suchtberatung, medizinische Beratung), Notfallmanagement, Umfeldmanagement, Diversität (Gender, Interkulturalität, Behinderung, Einbindung von Betroffenen), Qualitätssicherung, Personalplanung, Nutzungsvereinbarung, Hausordnung, Notfallplan.

## 3. Ziele und Zielgruppen

### 3.1. Ziele

Auf der Grundlage von Beschlüssen des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen und des Rates der Stadt Köln ist die Einrichtung eines Drogenkonsumraumes eine gesundheits-, sozial- und ordnungspolitische Maßnahme. Die Konsument\*innen illegaler Drogen erhalten ein Angebot von Gesundheits-, Überlebens- und Ausstiegshilfen.

Das vorrangige Ziel eines Drogenkonsumraumes ist das Sichern von Überleben (harm reduction bzw. Schadensminimierung), dem ersten Meilenstein des Drogenhilfekzeptes der Stadt Köln, das sich an den Phasen des Transtheoretischen Modells (TTM) von J. O. Prochaska

und C. C. DiClemente orientiert. Ein Drogenkonsumraum hat auch die Förderung von Gesundheit und das Umsetzen von Präventionsmaßnahmen als Aufgabe.

Gemäß der Verordnung über den Betrieb von Drogenkonsumräumen des Landes NRW vom 26.09.2000 trägt ein Drogenkonsumraum dazu bei,

1. die durch Drogenkonsum bedingten Gesundheitsgefahren zu senken, um damit insbesondere das Überleben von Konsument\*innen zu sichern,
2. die Behandlungsbereitschaft der Konsument\*innen illegaler Drogen zu wecken und dadurch den Einstieg in den Ausstieg aus der Sucht einzuleiten,
3. die Inanspruchnahme weiterführender, insbesondere suchttherapeutischer Hilfen einschließlich der vertragsärztlichen Versorgung zu fördern und
4. die Belastungen der Öffentlichkeit durch konsumbezogene Verhaltensweisen zu reduzieren.

### **3.2. Zielgruppen**

Die Zielgruppe wird durch die Rechtsverordnung gemäß § 10 a Abs. 1 BtMG (Anlage 1) zum Betrieb von Konsumräumen bestimmt. Zielgruppe des Drogenhilfeangebotes mit Drogenkonsumraum sind die sich in Köln aufhaltenden Konsument\*innen illegaler Drogen wie Opiate, Kokain, Amphetamine oder deren Derivate sowie Benzodiazepine. Der Konsum kann intravenös, inhalativ, nasal oder oral erfolgen. Die Konsument\*innen müssen volljährig sein. Jugendlichen mit Betäubungsmittelabhängigkeit und Konsumerfahrung darf der Zugang nach direkter Ansprache nur dann gestattet werden, wenn die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt oder sich die Mitarbeitenden im Einzelfall nach sorgfältiger Prüfung anderer Hilfemöglichkeiten vom gefestigten Konsumentenschluss überzeugt haben.

Vom Besuch des Drogenkonsumraumes sind Personen auszuschließen,

- die offenkundig zum ersten Mal oder nur gelegentlich konsumieren,
- die erkennbar stark intoxikiert sind und
- denen erkennbar die Einsichtsfähigkeit in die durch die Applikation erfolgende Gesundheitsschädigung fehlt, insbesondere durch mangelnde Reife.

### **4. Angebotsstruktur**

Das Ziel der Überlebenssicherung, Schadensminderung und Prävention wird mit folgenden Maßnahmen erreicht:

- Notfallhilfe bei Überdosierungen,
- Reduzierung der durch Drogenkonsum bedingten Gesundheitsgefahren,
- Medizinische Versorgung,
- Gesundheitsvorsorge (insbesondere HIV und Hepatitis, Hygieneschulung),
- Anbindung an das Hilfesystem,
- Stabilisierung bei Krisen,
- Stabilisierung durch Beratung,
- Entwicklung von Motivation und Einsicht in ausstiegsorientierte Hilfen,

- Vermittlung in weiterführende Hilfen.

Zudem kommt es zu einer Entlastung des öffentlichen Raumes durch Reduzierung von konsumbezogenen Verhaltensweisen.

Das Drogenhilfeangebot mit Drogenkonsumraum ist bedarfsorientiert, ggf. auch am Wochenende, geöffnet. Die drei Säulen des Angebotes sind Drogenkonsumraum, Beratung und medizinische Hilfe. In dem Angebot wird ein moderater, sozialverträglicher Alkoholkonsum von mitgebrachtem Alkohol toleriert.

## **4.1. Drogenkonsumraum**

### **4.1.1. Konsumplatz**

Den Konsument\*innen illegaler Drogen wird ein hygienischer Platz zum Konsum von mitgebrachten Drogen zur Verfügung gestellt. Der Konsumvorgang wird durch die Mitarbeitenden beobachtet. Die Menge der Drogen, die konsumiert werden soll, wird durch die Mitarbeitenden geprüft, aber nicht die Zusammensetzung der Substanz im Sinne eines Drug Checkings<sup>1</sup>. Für den sicheren Konsum stehen Plätze für den intravenösen Konsum und den inhalativen Konsum zur Verfügung. Die Zubereitung von mitgebrachten Substanzen wird gewährt. Die Dauer des Konsumvorganges wird auf 30 Minuten begrenzt. Wenn alle Plätze besetzt sind, wird eine Warteliste erstellt und die Konsument\*innen müssen sich im Wartebereich der Einrichtung aufhalten.

### **4.1.2. Safer-use**

Da aus hygienischen Gründen keine mitgebrachten Konsumutensilien verwendet werden dürfen, werden diese kostenfrei bereitgestellt. Auch über den Konsumvorgang hinaus können Konsumutensilien kostenfrei getauscht werden. Ein ausreichender Vorrat an sterilen Einmalspritzen und Kanülen, Tupfern, Ascorbinsäure und Injektionszubehör sowie geeignete Folien zum inhalativen Konsum und Behälter zur sachgerechten Entsorgung von gebrauchten Konsumutensilien ist vorhanden. Die sachgerechte Entsorgung gebrauchter Konsumutensilien gewährleistet der Betreiber.

### **4.1.3. Notfallversorgung/Erste Hilfe bei Drogennotfällen**

Medizinisch geschultes Personal und eine Erste Hilfe-Basisausstattung gewährleisten sofort erste Hilfe bei lebensbedrohlichen Notfällen. Der Betreiber entwickelt einen medizinischen Notfallplan zusammen mit dem Gesundheitsamt der Stadt Köln, der regelmäßig aktualisiert und in den Räumlichkeiten aushängt wird.

Falls Notfälle eintreten, sind folgende Maßnahmen zu beachten:

- Für Rettungskräfte wird ein ungehinderter Zugang gewährleistet.
- Alle Mitarbeitenden sind in der Drogennotfallversorgung geschult und werden ständig weitergebildet.

---

<sup>1</sup> Die Entwicklungen bezüglich des im Koalitionsvertrag der Bundesregierung erwähnten Drug Checking sind abzuwarten.

- Die medizinische Notfallversorgung ist durch die Drogentherapeutische Ambulanz/den Mobilien Medizinischen Dienst und durch die Rettungsdienste der Stadt Köln gewährleistet.
- Für die Notfallversorgung ist ein medizinischer Notfallkoffer bereitzuhalten.
- Ein Notfallplan für die Mitarbeitenden ist vorhanden.

## **4.2. Beratung**

### **4.2.1. Kontakt und Information**

Durch das niedrigschwellige Angebot kommt es oftmals zu einem ersten und im Folgenden meist regelmäßigen Kontakt mit dem professionellen Hilfesystem und dessen Angeboten zur Lebens- und Ausstiegshilfe. Es erfolgt eine suchtspezifische Erstberatung. Zusätzlich liegen Informationsmaterialien und Flyer u.a. zu Safer-use, Safer-sex und Hepatitis aus.

Bei Konsument\*innen, die sich in einer Substitutionsbehandlung befinden, ist insbesondere auf die Risiken des Drogenkonsums bei gleichzeitiger Substitutionsbehandlung und die Notwendigkeit des Konsumverzichts hinzuweisen sowie auf die Inanspruchnahme der im Einzelfall notwendigen Hilfe hinzuwirken.

### **4.2.2. Beratung und Vermittlung**

Wenn möglich, informieren die Mitarbeitenden über eine Erstberatung hinaus über weitergehende und ausstiegsorientierte Beratungs- und Behandlungsangebote. Die Beratung stützt die Entwicklung von Motivation und Einsicht in ausstiegsorientierte Hilfen und weiterführende Veränderungsprozesse. Im Sinne des Veränderungsmodells von Prochaska und DiClemente dient die Motivierende Gesprächsführung als klientenzentrierter Beratungsansatz. Ziel ist die Vermittlung in weiterführende Hilfen (Substitution, Entgiftung, Entwöhnung, Therapie, betreute Wohnformen etc.). Ergänzend zur Safer-use- und Safer-sex Beratung finden auch Informationen und Beratungen zu weiteren Gesundheitsthemen statt wie z.B. Hygiene.

### **4.2.3. Krisenintervention**

Akut auftretende Krisen werden bearbeitet. Auslöser von Krisen sind vielfältig und können zum Beispiel Gewalterfahrung oder Trennungserlebnisse etc. sein. Diese sofortigen Hilfen bei psychischen und sozialen Ausnahmefällen dienen meist dazu, den Status quo aufrechtzuerhalten und eine weitere Verschlechterung in der Lebenssituation zu vermeiden.

## **4.3. Medizinische Beratung und Hilfe/Versorgung**

Die medizinische Beratung und Hilfe zum Zwecke der Risikominderung ist durch entsprechendes Personal gewährleistet. Die Konsument\*innen werden u.a. über Infektionsrisiken und chronische Erkrankungen wie HIV und Hepatitis aufgeklärt und zu Maßnahmen der Wundversorgung, zu Safer-use und risikoärmere Konsumformen beraten. Medizinische Untersuchungen sind eingeschränkt möglich und umfassen vor allem die Versorgung von Wunden und Abszessen sowie Verbandswechsel. Die Testung von HIV und Hepatitis C kann angeboten

werden. Der Tausch von Konsumutensilien wird angeboten. Es besteht die Bereitschaft Laien im Gebrauch von Naloxon zu schulen.

Die ärztliche Grundversorgung im Rahmen der Drogentherapeutischen Ambulanz erfolgt in Form von Sprechstunden des Mobilien Medizinischen Dienstes des Gesundheitsamtes der Stadt Köln.

## **5. Kooperation**

### **5.1. Externe Kooperation im Hilfesystem**

Das Drogenhilfeangebot mit Drogenkonsumraum ist Bestandteil des Kölner Suchthilfesystems und ist mit dessen Angeboten vernetzt, wie z.B. Aufsuchendes Suchtclearing, Substitutionsambulanzen, Kontaktstellen, Angeboten der stationären Entgiftung etc. Die Kooperation mit allen sozialen und gesundheitlichen Diensten wird im Sinne einer effektiven Zusammenarbeit umgesetzt.

### **5.2. Kooperation mit dem Ordnungssystem**

Um Straftaten im unmittelbaren Umfeld des Drogenkonsumraumes soweit wie möglich zu verhindern, arbeitet der Betreiber mit dem Gesundheitsamt der Stadt Köln und den Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden zusammen und unterhält regelmäßig Kontakt (siehe Anlage 3).

Am Standort des Drogenhilfeangebotes mit Drogenkonsumraum soll sich keine Szene bilden. Bei regelwidrigem Verhalten der Konsument\*innen können die Mitarbeitenden Sanktionen zum Beispiel in Form von Hausverboten aussprechen. Bei rechtswidrigen Handlungen wird die Polizei eingeschaltet.

## **6. Anforderungen an das Betreiberkonzept**

### **6.1. Standort**

Die Drogenhilfeangebote mit Drogenkonsumraum befinden sich jeweils an einem der mit der Stadt Köln und den Ordnungspartnern (Staatsanwaltschaft, Polizei und Ordnungsamt) abgestimmten Standorte. Die Anwohner\*innen und anliegende Gewerbetreibende sind über das Drogenhilfeangebot mit Drogenkonsumraum und die Kooperation mit dem Ordnungssystem zu informieren. Während der Öffnungszeiten sind die Mitarbeitenden vor Ort ansprechbar und telefonisch erreichbar.

### **6.2. Öffnungszeiten**

Das Drogenhilfeangebot mit Drogenkonsumraum ist täglich, ggf. auch am Wochenende, geöffnet. Die Öffnungszeiten orientieren sich an dem Bedarf der Konsument\*innen und werden von dem Gesundheitsamt der Stadt Köln mit dem Betreiber abgestimmt und regelmäßig evaluiert.

### **6.3. Hausordnung und Nutzungsvereinbarung**

Die Hausordnung und die Nutzungsvereinbarung werden vom Betreiber zusammen mit dem Gesundheitsamt der Stadt Köln und den Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden abgestimmt und in den Räumlichkeiten gut sichtbar ausgehängt. Hausordnung und Nutzungsvereinbarung liegen in mehreren Sprachen und als Piktogramme vor.

Bei jedem Erstkontakt mit Konsument\*innen wird von den Mitarbeitenden auf die Hausordnung hingewiesen. Die Konsument\*innen unterzeichnen die Nutzungsvereinbarung. Die Kooperationsvereinbarung zwischen der Suchhilfe und der Jugendhilfe zur Zusammenarbeit mit drogenabhängigen und substituierten Eltern kommt ebenfalls zur Anwendung.

Die Hausordnung und die Nutzungsvereinbarung regeln:

- Zugang zum Drogenkonsumraum erhalten volljährige Konsument\*innen illegaler Drogen mit Konsumerfahrung.
- Erkennbar stark intoxikierte Personen dürfen den Konsumraum nicht nutzen.
- Handel mit und Abgabe von Betäubungsmitteln ist verboten.
- Es dürfen ausschließlich selbst mitgebrachte Drogen nach Sichtprüfung durch das Personal konsumiert werden.
- Gewalt gegen Personen und Gegenstände sowie Gewaltandrohungen sind verboten.
- Das Mitbringen von Waffen ist untersagt.
- Das Mitnehmen von Kindern und Tieren in den Konsumraum ist nicht gestattet.
- Nahrungsmittel und Getränke dürfen nicht mit in den Konsumraum gebracht werden.
- Keine Szenebildung am Standort.
- Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

Die Einhaltung der Hausordnung wird durch die Mitarbeitenden des Drogenhilfeangebotes und ggf. einen Sicherheitsdienst überwacht. Verstöße gegen diese Regeln können durch den Betreiber mit einem Hausverbot geahndet werden. Die Dauer für ein Hausverbot wird nach der Art des Regelverstoßes festgelegt.

### **6.4. Umfeldmanagement**

Das Umfeldmanagement ist fester Bestandteil des Drogenhilfeangebotes mit Drogenkonsumraum. Die Erreichbarkeit, die konstruktive Zusammenarbeit mit Anwohnenden und ansässigen Geschäftstreibenden sowie die Mitwirkung an entsprechenden Strukturen sind unerlässlich für den erfolgreichen Betrieb eines Drogenkonsumraumes und die Entlastung der Öffentlichkeit. Das Umfeldmanagement umfasst auch regelmäßige Rundgänge der Mitarbeitenden, bei denen sich im öffentlichen Raum aufhaltende Konsumraumnutzer\*innen angesprochen und gefundene Konsumutensilien aufgesammelt und fachgerecht entsorgt werden. Einer Szenebildung wird entgegengewirkt.



## 6.5. Ausstattung

Die Ausstattung des Drogenhilfeangebotes mit Drogenkonsumraum ist zweckdienlich und entspricht den gesetzlichen und hygienischen Anforderungen. Die Konsumplätze sind für die Mitarbeitenden vollständig einsehbar. Die Rettungsdienste haben jederzeit ungehinderten Zugang. Für ausreichend Beleuchtung in und ggf. auch außerhalb des Drogenhilfeangebotes ist Sorge zu tragen.

Grundsätzlich besteht das Angebot aus einem oder zwei getrennten Bereichen für intravenösen und inhalativen Konsum sowie einem Wartebereich. Weitere Räumlichkeiten (medizinischer Behandlungsraum, Beratungsraum, Aufenthaltsbereich mit Empfang) werden grundsätzlich erwartet, sind jedoch in dem Mobilien Drogenhilfeangebot nur eingeschränkt vorhanden. Der Zugang zu sanitären Anlagen muss gewährleistet sein.

## 6.6. Personal

Das Team des Drogenhilfeangebotes mit Drogenkonsumraum ist interdisziplinär besetzt. Es arbeiten mindestens drei Personen zeitgleich vor Ort, um die Rettungskette bei einem Notfall zu gewährleisten:

- Medizinische Fachkraft: Rettungsassistenten, Pflegepersonal
- Fachkraft soziale Arbeit: Sozialarbeiter\*innen, Sozialpädagoge\*innen
- Servicekraft: nebenamtliche Kraft, studentische Hilfskraft, Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst o.ä.

Das Personal kann bei Bedarf durch einen Sicherheitsdienst ergänzt werden.

Das Personal der Drogentherapeutischen Ambulanz wird durch den Mobilien Medizinischen Dienst des Gesundheitsamtes der Stadt Köln gestellt.

Bei der Personalauswahl wird die Diversität des multiprofessionellen Teams hinsichtlich Gender, Interkulturalität, Behinderung und die Einbindung von Betroffenen berücksichtigt. Die Einbindung und Beteiligung von Betroffenen erfolgt u.a. durch partizipative Ansätze und Methoden.

## 7. Dokumentation und Qualitätssicherung

### 7.1. Dokumentation

Die Leistungen des Drogenhilfeangebotes mit Drogenkonsumraum werden vom Betreiber kontinuierlich dokumentiert und mind. einmal jährlich quantitativ im Sachbericht und qualitativ im Qualitätsgespräch mit dem Gesundheitsamt der Stadt Köln ausgewertet.

Die Daten der Nutzer\*innen des Drogenkonsumraumes werden den Anforderungen der Landesstatistik NRW und des Sachberichtes des Gesundheitsamtes entsprechend erfasst. Die entsprechenden Daten werden monatlich an die Landesstelle und das Gesundheitsamt übermittelt. Auffällige Entwicklungen und Veränderungen teilt der Betreiber dem Gesundheitsamt der Stadt Köln unmittelbar mit.

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden durch den Betreiber beachtet.

## **7.2. Qualitätssicherung**

Um die fachliche Qualifikation des Personals zu gewährleisten, sind entsprechende Nachweise über Abschlüsse im medizinischen bzw. sozialen Fachbereich zu erbringen. Ausnahmen bedürfen einer Zustimmung des Gesundheitsamts.

Weitere Maßnahmen der Qualitätssicherung sind durch den Betreiber zu erbringen und umfassen u.a. die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen (Drogennotfallschulung, Deeskalation, Motivierende Gesprächsführung, Gesundheitsförderung), Teamsitzungen und Angeboten der Supervision. Alle Mitarbeitenden werden laufend fortgebildet, insbesondere erfolgen die Drogennotfallschulungen jährlich.

Der Betreiber ist informiert über die aktuellen fachlichen Standards niedrigschwelliger Drogenhilfe, den aktuellen Stand der nationalen und internationalen wissenschaftlichen Forschung und der Evidenzbasierung von Arbeitsmethoden. Der Betreiber bringt sich aktiv in die Fachdiskussion und die Weiterentwicklung der Qualität ein und nimmt an entsprechenden Gremien teil.

## Anlagen

### Anlage 1: BtMG § 10a

Drittes Gesetz zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Drittes BtMG-Änderungsgesetz - 3. BtMG-ÄndG) vom 28. März 2000

Hier: Dokumentation des § 10a BtMG (Erlaubnis für den Betrieb von Drogenkonsumräumen)

#### **§ 10a Erlaubnis für den Betrieb von Drogenkonsumräumen**

(1) Einer Erlaubnis der zuständigen obersten Landesbehörde bedarf, wer eine Einrichtung betreiben will, in deren Räumlichkeiten Betäubungsmittelabhängigen eine Gelegenheit zum Verbrauch von mitgeführten, ärztlich nicht verschriebenen Betäubungsmitteln verschafft oder gewährt wird (Drogenkonsumraum). Eine Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn die Landesregierung die Voraussetzungen für die Erteilung in einer Rechtsverordnung nach Maßgabe des Absatzes 2 geregelt hat.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nach Absatz 1 zu regeln. Die Regelungen müssen insbesondere folgende Mindeststandards für die Sicherheit und Kontrolle beim Verbrauch von Betäubungsmitteln in Drogenkonsumräumen festlegen:

1. Zweckdienliche sachliche Ausstattung der Räumlichkeiten, die als Drogenkonsumraum dienen sollen,
2. Gewährleistung einer sofort einsatzfähigen medizinischen Notfallversorgung;
3. medizinische Beratung und Hilfe zum Zwecke der Risikominderung beim Verbrauch der von Abhängigen mitgeführten Betäubungsmittel,
4. Vermittlung von weiterführenden und ausstiegsorientierten Angeboten der Beratung und Therapie,
5. Maßnahmen zur Verhinderung von Straftaten nach diesem Gesetz in Drogenkonsumräumen, abgesehen vom Besitz von Betäubungsmitteln nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zum Eigenverbrauch in geringer Menge,
6. erforderliche Formen der Zusammenarbeit mit den für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen örtlichen Behörden, um Straftaten im unmittelbaren Umfeld der Drogenkonsumräume soweit wie möglich zu verhindern,
7. genaue Festlegung des Kreises der berechtigten Benutzer von Drogenkonsumräumen, insbesondere im Hinblick auf deren Alter, die Art der mitgeführten Betäubungsmittel sowie die geduldeten Konsummuster; offenkundige Erst- oder Gelegenheitskonsumenten sind von der Benutzung auszuschließen,
8. eine Dokumentation und Evaluation der Arbeit in den Drogenkonsumräumen,
9. ständige Anwesenheit von persönlich zuverlässigem Personal in ausreichender Zahl, das für die Erfüllung der in den Nummern 1 bis 7 genannten Anforderungen fachlich ausgebildet ist,

10. Benennung einer sachkundigen Person, die für die Einhaltung der in den Nummern 1 bis 9 genannten Anforderungen, der Auflagen der Erlaubnisbehörde sowie der Anordnungen der Überwachungsbehörde verantwortlich ist (Verantwortlicher) und die ihm obliegenden Verpflichtungen ständig erfüllen kann.

(3) Für das Erlaubnisverfahren gelten § 7 Satz 1 und 2 Nr. 1 bis 4 und 8, §§ 8, 9 Abs. 2 und § 10 entsprechend; dabei tritt an die Stelle des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte jeweils die zuständige Landesbehörde, an die Stelle der obersten Landesbehörde jeweils das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte.

(4) Eine Erlaubnis nach Absatz 1 berechtigt das in einem Drogenkonsumraum tätige Personal nicht, eine Substananalyse der mitgeführten Betäubungsmittel durchzuführen oder beim unmittelbaren Verbrauch der mitgeführten Betäubungsmittel aktive Hilfe zu leisten.

## **Anlage 2: Verordnung NRW**

Verordnung über den Betrieb von Drogenkonsumräumen des Landes NRW vom 26.09.2000:

Auf Grund des § 10a Abs. 2 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom: 08.12.2015 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW.) Ausgabe 2015 N4. 44 Seite 797 bis 810

### **§ 1 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis**

Eine Erlaubnis zum Betrieb von Drogenkonsumräumen kann auf Antrag von der obersten Landesgesundheitsbehörde nur erteilt werden wenn die in § 2 aufgeführten Betriebszwecke verfolgt und die Mindeststandards nach den §§ 3 bis 11 eingehalten werden.

### **§ 2 Betriebszweck**

(1) Drogenkonsumräume im Sinne des § 10a BtMG müssen der Gesundheits-, Überlebens- und Ausstiegshilfe für Drogenabhängige dienen und in das Gesamtkonzept des örtlichen Drogenhilfesystems eingebunden sein.

(2) Der Betrieb von Drogenkonsumräumen soll dazu beitragen,

1. die durch Drogenkonsum bedingten Gesundheitsgefahren zu senken, um damit insbesondere das Überleben von Abhängigen zu sichern,
2. die Behandlungsbereitschaft der Abhängigen zu wecken und dadurch den Einstieg in den Ausstieg aus der Sucht einzuleiten,
3. die Inanspruchnahme weiterführender insbesondere suchttherapeutischer Hilfen einschließlich der vertragsärztlichen Versorgung zu fördern und
4. die Belastungen der Öffentlichkeit durch konsumbezogene Verhaltensweisen zu reduzieren.

(3) Träger und Personal dürfen für den Besuch der Drogenkonsumräume nicht werben jedoch im Rahmen ihrer Aufklärungsarbeit Hinweise geben.

### **§ 3 Zweckdienliche Ausstattung**

(1) Drogenkonsumräume müssen mit Tischen und Stühlen ausgestattet, von den übrigen Beratungseinrichtungen räumlich getrennt, ausreichend beleuchtet und stets vollständig einsehbar sein. Es sind gesonderte Wartebereiche einzurichten. Die Räume müssen die für den Drogengebrauch wechselnder Personen notwendigen hygienischen Voraussetzungen erfüllen. Insbesondere müssen Wände und Böden sowie die Einrichtungsgegenstände abwaschbar und desinfizierbar sein. Die Räume müssen stets gut ent- und belüftet, in sauberem Zustand sein und regelmäßig desinfiziert werden. Sterile Einmalspritzen und Kanülen, Tupfer Ascorbinsäure und Injektionszubehör sowie geeignete Folien zum inhalativen Konsum sind

in ausreichendem Umfang vorzuhalten. Eine sachgerechte Entsorgung gebrauchter Spritzbestecke ist sicherzustellen. Den Nutzerinnen und Nutzern der Drogenkonsumräume sind geeignete sanitäre Anlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Es ist sicherzustellen, dass Rettungsdiensten jederzeit ein ungehinderter Zugang möglich ist.

#### **§ 4 Gewährleistung der Notfallversorgung**

Für den Betrieb von Drogenkonsumräumen sind medizinische Notfallpläne zu erstellen und ständig zu aktualisieren. Sie sind der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Während des Betriebs von Drogenkonsumräumen sind die Nutzerinnen und Nutzer durch regelmäßig in der Notfallversorgung geschultes Personal ständig zu beobachten, um jederzeit eingreifen und im Bedarfsfall sofortige Reanimationsmaßnahmen sowie eine akute Wundversorgung durchführen zu können. Für die Notfallversorgung ist für jeden Drogenkonsumraum mindestens ein medizinischer Notfallkoffer bereitzuhalten.

#### **§ 5 Medizinische Beratung und Hilfe, Vermittlung von weiterführenden und ausstiegsorientierten Angeboten der Beratung und Therapie**

(1) Der Drogenkonsumraum muss personell so ausgestattet sein, dass die Abhängigen insbesondere bei akuten oder chronischen Krankheiten über Infektionsrisiken, Toxizität der verwendeten Betäubungsmitteln, Maßnahmen zur Wundversorgung sowie risikoärmere Konsumformen beraten werden können und im Bedarfsfall Krisenintervention geleistet werden kann.

(2) Das Personal hat über eine suchtspezifische Erstberatung hinaus jeweils in der im konkreten Einzelfall angemessenen Weise über weitergehende und ausstiegsorientierte Beratungs- und Behandlungsangebote zu informieren und diese bei Bedarf zu vermitteln. Hierbei ist insbesondere auf die Risiken des Drogenkonsums bei gleichzeitiger Substitutionsbehandlung und die Notwendigkeit des Konsumverzichts hinzuweisen und auf die Inanspruchnahme der im Einzelfall notwendigen Hilfe hinzuwirken. Personen, die einen Entgiftungswunsch äußern, sind die notwendigen Hilfestellungen bei der Kontaktaufnahme zu geeigneten Einrichtungen zu gewähren.

#### **§ 6 Maßnahmen zur Verhinderung von Straftaten**

(1) Es ist eine mit den zuständigen Gesundheits-, Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden abgestimmte Hausordnung zu erlassen und gut sichtbar auszuhängen. Die Nutzerinnen und Nutzer sind ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, mit Ausnahme des Besitzes von Betäubungsmitteln in geringer Menge zum Eigengebrauch gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3, innerhalb der Einrichtung verboten sind und unverzüglich unterbunden werden.

(2) Die Einhaltung der Hausordnung ist durch das Personal zu überwachen.

(3) Bei einem Verstoß gegen die Hausordnung sind die Drogenabhängigen von der weiteren Nutzung auszuschließen. Über die Dauer des Nutzungsausschlusses entscheidet die Leitung der Einrichtung.

## **§ 7 Kooperationsformen zur Prävention von Straftaten im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung**

Die Träger von Drogenkonsumräumen haben mit den zuständigen Gesundheits-, Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden Formen ihrer Zusammenarbeit schriftlich festzulegen und mit ihnen regelmäßig Kontakt zu halten, um frühzeitig Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im unmittelbaren Umfeld der Drogenkonsumräume zu verhindern. Die Leitung der Einrichtung hat die einrichtungsbedingten Auswirkungen auf das unmittelbare räumliche Umfeld zu beobachten und besondere Vorkommnisse zu dokumentieren.

## **§ 8 Nutzerkreis, Konsumstoffe und Konsumarten**

(1) Nutzerinnen und Nutzer von Drogenkonsumräumen dürfen grundsätzlich nur volljährige Personen mit Betäubungsmittelabhängigkeit und Konsumerfahrung sein. Jugendlichen mit Betäubungsmittelabhängigkeit und Konsumerfahrung darf der Zugang nach direkter Ansprache nur dann gestattet werden, wenn die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt oder sich das Personal im Einzelfall nach sorgfältiger Prüfung anderer Hilfemöglichkeiten vom gefestigten Konsumentenschluss überzeugt hat.

(2) Von der Benutzung des Drogenkonsumraumes sind auszuschließen: Offenkundige Erst- und Gelegenheitskonsumierende, erkennbar intoxikierte Personen und Personen, deren erkennbar, insbesondere wegen mangelnder Reife, die Einsichtsfähigkeit in die durch die Applikation erfolgende Gesundheitsschädigung fehlt

(3) Die von den Nutzerinnen und Nutzern mitgeführten Betäubungsmittel sind einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Von einer näheren Substanzanalyse zur Menge, Art und Zusammensetzung des Stoffes ist abzusehen. Der Konsum von Betäubungsmittel im Drogenkonsumraum kann Opiate, Kokain, Amphetamine oder deren Derivate sowie Benzodiazepine betreffen und intravenös, inhalativ, nasal oder oral erfolgen.

(4) Zu den vorstehenden Bestimmungen sind in der Hausordnung ergänzende Regelungen zu treffen.

## **§ 9 Dokumentation und Evaluation**

Die Leitungen haben eine fortlaufende Dokumentation über den Betrieb der Drogenkonsumräume in anonymisierter Form und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen sicherzustellen. Hierzu sind Tagesprotokolle zu fertigen, die insbesondere über Umfang und Ablauf der Nutzerkontakte, Zahl und Tätigkeit des eingesetzten Personals sowie alle besonderen Vorkommnisse Auskunft geben. Diese Protokolle sind in einem monatlichen Bericht zusammenzufassen und im Hinblick auf die Zielerreichung regelmäßig auszuwerten. Über die Ergebnisse sind die zuständigen Gesundheits-, Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden zu unterrichten. Die Berichte sind der Überwachungsbehörde regelmäßig vorzulegen.

## **§ 10 Anwesenheitspflicht**

Während der Öffnungszeiten ist die ständige Anwesenheit von ausreichendem Fachpersonal zu gewährleisten. Die in der Erlaubnis festgelegte Zahl und die Qualifikation der für die Beratung der Drogenkonsumentinnen und -konsumenten erforderlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darf nicht unterschritten werden.

## **§ 11 Verantwortlichkeit**

(1) Die Leitungen der Drogenkonsumräume sind verantwortlich für die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten.

(2) Die Träger von Drogenkonsumräumen haben sicher zu stellen, dass die Leitungen und deren Personal weder selbst am Betäubungsmittelverkehr teilnehmen noch aktive Hilfe beim unmittelbaren Verbrauch der Betäubungsmittel leisten.

(3) Die Träger von Drogenkonsumräumen wirken an allgemeinen Maßnahmen zur Prävention vor Drogenkonsum mit.

## **§ 12 Erlaubnisverfahren**

(1) Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung über den Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister oder die Landrätin oder den Landrat und die Bezirksregierung an die oberste Landesgesundheitsbehörde zu richten.

(2) Er muss die folgenden Angaben und Unterlagen enthalten:

- ⇒ Name und Anschrift des Trägers der Einrichtung,
- ⇒ Name und Anschrift der vor Ort im Sinne des § 10a Abs. 2 Nr. 10 BtMG verantwortlichen Einrichtungsleitung und deren Vertretung,
- ⇒ Darstellung der räumlichen und baulichen Ausstattung der Einrichtung, insbesondere Adresse, Grundriss/Lageplan, Bauweise und der Sicherungen gegen missbräuchlichen Umgang mit Betäubungsmitteln,
- ⇒ Darstellung des Beratungskonzepts nach § 5 Abs. 2,
- ⇒ Darstellung der Einbeziehung in das Drogenhilfegesamtkonzept der Kommune,
- ⇒ Benennung der in der Einrichtung zum Konsum zugelassenen Betäubungsmittel und Konsumarten,
- ⇒ Nachweise über die Qualifikation der Leitung und des übrigen Personals sowie Erklärungen darüber, dass sie die ihnen obliegenden Verpflichtungen ständig erfüllen können,
- ⇒ Nachweise der persönlichen Zuverlässigkeit (z.B. durch Vorlage amtlicher Führungszeugnisse),
- ⇒ den Plan für die medizinische Notfallversorgung gemäß § 4 Abs. 1,
- ⇒ eine Hausordnung nach § 6 Abs. 1,
- ⇒ Zahl der voraussichtlichen Nutzerinnen und Nutzer,



⇒ Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit den zuständigen Gesundheits-, Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden nach § 7.

(3) Die Erlaubnis kann befristet und unter Bedingungen erteilt sowie mit Auflagen verbunden werden. Für Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis gilt § 10 BtMG entsprechend.

### **§ 13 Überwachung**

Die Drogenkonsumräume unterliegen der Überwachung durch die Bezirksregierung (Überwachungsbehörde).

### **§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft

## **Anlage 3: Kooperationsvereinbarung**

### **Kooperationsvereinbarung**

über die Zusammenarbeit gemäß § 7 der Verordnung über den Betrieb von Drogenkonsumräumen vom 26. September 2000 sowie Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Betrieb von Drogenkonsumräumen vom 1. Dezember 2015 - Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Ausgabe 2015 Nr. 44 vom 8.12.2015

zwischen

dem Betreiber \_\_\_\_\_

und

1. der Stadt Köln, vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
2. der Staatsanwaltschaft Köln, vertreten durch den Leitenden Oberstaatsanwalt. und
3. dem Polizeipräsidium Köln, vertreten durch den Polizeipräsidenten

wird folgende Vereinbarung über die Kooperation zur Prävention von Straftaten im unmittelbaren Umfeld des Drogenhilfeangebotes mit Drogenkonsumraum in \_\_\_\_\_ geschlossen:

I. Um frühzeitig Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im unmittelbaren Umfeld der Drogenhilfeeinrichtung mit Drogenkonsumraum oder in der Einrichtung selbst zu verhindern, lädt der Träger die oben genannten Behörden zu regelmäßigen Besprechungen ein

Für die Stadt Köln sind das Amt für öffentliche Ordnung und das Gesundheitsamt vertreten. Es werden feste Ansprechpersonen benannt, die an diesen regelmäßigen Besprechungen teilnehmen.

Darüber hinaus kann aus besonderem Anlass zu Besprechungen eingeladen werden. Jeder Vertragspartner hat das Recht, kurzfristig (innerhalb von einer Woche) die Einberufung einer gemeinsamen Besprechung zu verlangen.

In diesen Besprechungen sollen insbesondere Erkenntnisse über Auswirkungen und besondere Vorkommnisse auf das unmittelbare Umfeld der Einrichtung oder in der Einrichtung selbst ausgetauscht und bei Problemfällen gemeinsame Lösungsmöglichkeiten erörtert werden.

Die geführten Gespräche sind durch den Betreiber in einem Ergebnisprotokoll zu dokumentieren. Diese Protokolle sind mit den Teilnehmenden der Gespräche abzustimmen.

2. Die Strafverfolgungs- und Ordnungsbehörden werden ihren gesetzlichen Auftrag (Gefahrenabwehr/Strafverfolgung) unter Berücksichtigung der Belange der Einrichtung, soweit es die Situation zulässt, durchführen.

Köln, den

Unterschriften:

---

1. Betreiber

---

2. Stadt Köln

---

3. Staatsanwaltschaft Köln

---

4. Polizeipräsidium Köln

Stand:

## **Anlage 4: Ordnungspartnerschaft**

### **Vereinbarung**

über die Zusammenarbeit des Betreibers \_\_\_\_\_ mit den zuständigen Gesundheits-, Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden nach § 7 der Verordnung über den Betrieb von Drogenkonsumräumen vom 26.09.2000.

#### **1. Beteiligte**

Die Vereinbarung erfolgt zwischen

- \_\_\_\_\_ als Betreiber der Einrichtung,
- Stadt Köln
- Staatsanwaltschaft Köln
- Polizeipräsidium Köln

#### **2. Gegenstand der Vereinbarung**

In der Vereinbarung werden gem. § 7 VO DKR Formen der Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten schriftlich festgelegt. Die Kooperation dient vor allem der Prävention von Straftaten und der frühzeitigen Verhinderung von Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung.

#### **3. Formen der Zusammenarbeit**

Die Zusammenarbeit wird vorrangig getragen durch ein regelmäßiges Informations- und Kontaktsystem sowie die Verpflichtung einzelner Vereinbarungspartner zur Übernahme spezieller Aufgaben die als Aufgabenbündel betrachtet der Erfüllung des Gesamtkooperationsziels dienen.

#### **4. Informations- und Kontaktsystem**

Der Betreiber trägt Sorge für ein funktionstüchtiges Informations- und Kontaktsystem.

##### **4.1 Informationssystem**

Der Betreiber beobachtet einrichtungsbedingte Auswirkungen auf das unmittelbare sowie mittelbare Umfeld und dokumentiert besondere Vorkommnisse (§ 7 VO DKR).

Neue Entwicklungen sind unmittelbar allen Vereinbarungspartnern (Ziff. 4.3) mitzuteilen, damit Gegenmaßnahmen zur Abwehr von Verfestigungen eingeleitet werden können.

Der Betreiber leitet den Vereinbarungspartnern quartalsmäßig die zusammengefassten Berichte nach § 9 VO DKR zu.

#### **4.2 Kontaktsystem**

Der Betreiber lädt regelmäßig Vertreter der Vereinbarungspartner zu Abstimmungsgesprächen auf der Arbeitsebene ein, um aktuelle Ereignisse zu erörtern und geeignete Sofortmaßnahmen festzulegen. Die Gespräche werden protokolliert.

#### **4.3 Austausch allgemeiner Informationen**

Die Vereinbarungspartner tauschen allgemeine Informationen, insbesondere über

- Hausordnungen und Zusammenarbeitsvereinbarungen in anderen Städten,
- Gerichtsurteile im Zusammenhang mit dem Betrieb von Drogenkonsumräumen,
- Verfügungen von Ordnungsbehörden und Bezirksregierungen

untereinander aus. Sie informieren sich im Rahmen der Abstimmungsgespräche über das Beschwerdeaufkommen und die Beschwerdepunkte.

#### **4.4 Ansprechpartner**

Jeder Vereinbarungspartner benennt einen Ansprechpartner für aktuelle Informationen, Absprachen, Beschwerden usw.

### **5. Aufgaben des Betreibers**

Der Betreiber übernimmt folgende Aufgaben:

#### **5.1 Nutzungseinschränkung**

Der Betreiber beschränkt die Nutzung des Drogenkonsumraumes möglichst auf Konsument\*innen, die in Köln wohnenden oder Personen, die ihren Lebensmittelpunkt in Köln haben, um eine Sogwirkung auf Konsument\*innen aus anderen Städten zu reduzieren.

#### **5.2. Öffnungszeiten**

Der Drogenkonsumraum hat tägliche, dem Konsumverhalten angepasste Öffnungszeiten, die mit dem Gesundheitsamt abgestimmt sind.

### **5.3 Sauberkeit im Außenbereich**

Der Betreiber achtet darauf, dass einrichtungsbedingte Verunreinigungen im unmittelbaren Umfeld vermieden und ggf. behoben werden. Es werden regelmäßig Kontrollgänge durchgeführt.

### **5.4 Ansammlung vor der Einrichtung**

Der Betreiber wird Konsument\*innen, die sich vor oder im Umfeld der Einrichtung ansammeln, aktiv und unmittelbar ansprechen, und diese zum Weitergehen bewegen, um eine Szenebildung frühzeitig zu unterbinden. Es werden regelmäßig Kontrollgänge durchgeführt.

### **5.5 Kontakt zur Nachbarschaft**

Der Betreiber hält Kontakt zur Nachbarschaft und ist während der Öffnungszeiten für die Nachbarn erreichbar. Er unterrichtet die Vereinbarungspartner rechtzeitig über eigene geplante öffentliche Informationsveranstaltungen und sonstige Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

### **5.6. Betäubungsmittelgesetz und Hausordnung**

Der Betreiber stellt sicher, dass im Drogenkonsumraum und in der Einrichtung Straftaten nach dem BtMG mit Ausnahme des Besitzes von Betäubungsmitteln in geringen Mengen zum Eigenkonsum nicht geduldet werden.

## **6. Aufgaben des Gesundheitsamtes**

Im Rahmen seiner Koordinationsaufgaben leitet das Gesundheitsamt Hinweise auf den Konsum von Drogen im Umfeld des Drogenkonsumraumes oder auf damit verbundene Verunreinigungen an den Betreiber weiter, damit dieser tätig werden kann. Das Gesundheitsamt beteiligt sich an konzeptionellen Überlegungen zur Reinhaltung des öffentlichen Raumes und einer „konsumfeindlichen“ Umgestaltung.

## **7. Aufgaben des Ordnungsamtes**

Das Ordnungsamt legt im Rahmen seiner Aufgabenstellung und Möglichkeiten einen Schwerpunkt seiner ordnungsrechtlichen Maßnahmen auf das Umfeld des Drogenkonsumraumes.

## **8. Aufgaben der Polizei**

Die Polizei geht gegen jede Form des Handelns mit Betäubungsmitteln im Umfeld der Einrichtung vor.